



Verbraucher- kreditrichtlinie

Gesetzesvorschlag zur Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48/EG)



Aktuelle Entwicklungen zur Verbraucherkreditrichtlinie



2. Reform der Verbraucherkreditrichtlinie

- 13jährige Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EU soll durch eine modernere, mehr auf digitale Bedürfnisse konzipierte neue Version ersetzt werden
- U.a. mit Anpassung an Plattformen für peer to peer lending, Aufnahme von crowd funding und Leasingverträgen in den Anwendungsbereich
- Richtlinienvorschlag vom 30. Juni 2021 (2021/0171 (COD))
- Neue Richtlinie mit 50 (!) Artikeln ersetzt alte Richtlinie mit 32 Artikeln



2. Reform der Verbraucherkreditrichtlinie

Zeitplan:

Vorschlag der EU KOM v. 30.06.2021

Parlamentarisches Verfahren

Streit zwischen ECON und IMCO bzgl. der Zuständigkeit

Designierte Berichterstatterin

MEP Konecna

Komunistická strana Čech a Moravy



MEP Sokol

Hrvatska demokratska zajednica



Rat

- Erste Diskussionen unter der slowenischen Ratspräsidentschaft
- Erste allgemeine Ausrichtung unter französischer Präsidentschaft
- Abschluss der Diskussionen frühestens Q 3/2022, Umsetzung bis Q 3/2024



Verband der Privaten
Bausparkassen e.V.

Diskriminierungsverbot

Rat

- **Löschung**

- Löschung des von der Kommission vorgeschlagenen Diskriminierungsverbots. Bleiben soll nur ein Erwägungsgrund, in dem festgehalten wird, dass das Nichtdiskriminierungsgebot ein EU-Grundrecht ist

IMCO-
Ausschuss

- **Klarstellung**

- Weigerung eines Darlehensgebers oder eines Darlehensvermittlers, einen Darlehensvertrag mit einem Verbraucher in einem Mitgliedstaat abzuschließen, soll keine Diskriminierung darstellen, wenn der Darlehensnehmer oder -vermittler in diesem Mitgliedstaat keine Geschäfte schließen



Grüne Kredite

Rat

- kein Vorschlag

IMCO-
Ausschuss

- **neuer Artikel**
 - Mitgliedstaaten sollen ermutigt werden, Kreditgeber anzuregen, Kredite für den grünen und digitalen Wandel zu vergeben
 - Kommission soll 12 Monate nach der Umsetzungsfrist der Richtlinie eine Bestandsaufnahme der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Initiativen erstellen



Anforderungen an Werbung

- Viele Ergänzungen/Verschärfungen in der IMCO-Position
- Inhalt
 - Mindestliste an Informationen (zB Zinssatz, ob dieser variabel oder fest ist, etwaige Kosten, der Gesamtkreditbetrag, die Laufzeit etc.)
 - Warnhinweise („Caution! Borrowing money costs money!“)
 - Informationsbestandteile des effektiven Jahreszinses und der Warnhinweis müssen prominent und größer als die anderen Informationen dargestellt werden (mediengerechte Darstellung)
 - Werbeverbote (wenn zB mit dem Kredit soziale Errungenschaften beworben werden)



See definitions of underlined terms and guidelines on pages 2–3.
DO NOT SIGN THIS IF YOU DON'T UNDERSTAND IT!

Don't choose an interest-rate deal solely for the cheapest initial monthly payments. Consider what the mortgage is actually going to cost you over the longer term and whether it is the most suitable for you.

Remember



Key points

Don't be tempted to overstate your income to get a very large loan because you could end up with a mortgage you can't afford and could lose your home; you'll also be committing fraud and could get a criminal record.

YOUR HOME MAY BE REPOSSESSED IF YOU DO NOT KEEP UP REPAYMENTS ON YOUR MORTGAGE.

The above mortgage detail is for information purposes only as does not constitute financial advice under the Financial Services and Markets Act 2000.

Vorvertragliche Informationen: Zeitpunkt der Übermittlung

Rat

- **rechtzeitig**

IMCO-
Ausschuss

- **rechtzeitig**
- **aber Erinnerungspflicht**, wenn das vorvertragliche Informationsblatt weniger als einen Tag vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wurde

Vorvertragliche Informationen: Umfang und Inhalt

Rat

- **SECCO (Deckblatt) & SECCI (vorvertragl. Informationsblatt)-Mix**
 - Die Schlüsselinformationen des Kredits sollen an prominenter Stelle am Anfang des SECCI dargestellt werden

IMCO- Ausschuss

- **SECCO (Deckblatt) & SECCI (vorvertragl. Informationsblatt)-Mix**
 - Essentialia des Vertrages sollen zu Beginn des SECCI aufgelistet werden und müssen von dem Rest des Formulars erkennbar abgegrenzt werden
 - Ergänzung der Liste der wesentlichen Informationen für das „Deckblatt“ nun auf acht Informationsbestandteile ergänzt



Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung

Rat

- die Bewertung der Kreditwürdigkeit sollte sich auf Informationen über die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Verbrauchers, einschließlich seiner Einnahmen und Ausgaben, stützen, die erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Art, zum Umfang, zur Komplexität und zu den Risiken des Kredits für den Verbraucher stehen
- Verweis auf die EBA Leitlinien für die Kreditvergabe und -überwachung

IMCO- Ausschuss

- streicht Liste an Informationen, die im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung anzufordern sind
- beauftragt EBA entsprechende Leitlinien zu erstellen
- persönliche Daten (zB ethnische Herkunft, politische Meinung, sexuelle Orientierung, etc.) dürfen nicht verwendet werden
- Zugang zu u.a. Schadenersatz-Ansprüchen für etwaige Schäden
- Erneute Prüfung bei jeder Erhöhung der Darlehenssumme
- Recht, „vergessen zu werden“ (zB soll zehn Jahre nach Beendigung der Behandlung einer Krankheit diese für die Kreditwürdigkeitsprüfung keine Bedeutung haben)



Widerruf

Rat

- **zeitliche Begrenzung**
- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen soll das Widerrufsrecht zeitlich begrenzt werden auf **ein Jahr und zwei Wochen**, wenn die vertraglichen Informationen dem Verbraucher nicht gemäß den Verpflichtungen der Richtlinien übermittelt wurden, es sei denn, die Informationen über das Widerrufsrecht selbst wurden dem Verbraucher nicht übermittelt

IMCO- Ausschuss

- **ident**



(Kosten-)Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins oder den Gesamtbetrag des Kredits

Rat

- Der Rat schlägt eine Formulierung vor, die es ermöglicht, nationalen Maßnahmen Rechnung zu tragen, die Zinsobergrenzen gleichwertig sind, sich als wirksam erwiesen haben und ebenfalls darauf abzielen, den Verbraucher vor überhöhten Zinssätzen oder Kosten zu schützen.

IMCO- Ausschuss

- Ergänzend legt der Ausschuss fest, dass Mitgliedstaaten Verbote oder Beschränkungen für bestimmte Gebühren einführen können, die von Kreditgebern in ihrem Mitgliedstaat erhoben werden
- Die Europäische Kommission soll zukünftig die von den Mitgliedstaaten eingeführten Obergrenzen veröffentlichen.
- 12 Monate nach Umsetzung der Richtlinie soll die EBA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Umsetzung der Obergrenzen in den Mitgliedstaaten vorlegen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Christian König, LL.M.

Hauptgeschäftsführer
Verband der
Privaten Bausparkassen e.V.

Klingelhöferstrasse 4
10785 Berlin

Tel: +49 (0) 30/590091-500

Fax: +49 (0) 30/590091-501

Email: koenig@vdpb.de